

**Amtliche Bekanntmachung
vom 15. Januar 2022**

Festsetzung der Grundsteuer „A“ und „B“ für das Kalenderjahr 2022

1. Steuerfestsetzung

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2022 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird die Grundsteuer durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz in der zuletzt für das Kalenderjahr 2021 veranlagten Höhe festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen mit diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn im Jahr 2021 Änderungen in der sachlichen und persönlichen Steuerpflicht eingetreten sind. In diesen Fällen wurden bereits Grundsteuerbescheide versandt.

2. Zahlungsaufforderung

Wurde für das Jahr 2022 kein Grundsteuerbescheid zugesandt und auch bisher nicht über das Ende der Grundsteuerpflicht informiert, ist die Grundsteuer in gleicher Höhe wie im Vorjahr zu entrichten.

Die Steuerpflichtigen, die kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer für das laufende Jahr zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid ergeben, unter Angabe des Buchungszeichens zu überweisen.

Wird ein Objekt im Laufe des Kalenderjahres veräußert, so endet die Grundsteuerpflicht erst mit Ablauf des Kalenderjahres.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die durch diese öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben. Der Widerspruch ist bei der Universitätsstadt Tübingen, Am Markt 1, 72070 Tübingen, einzulegen.

4. Auskunft

Auskunft erteilt der Fachbereich Finanzen, Fachabteilung Steuern, Tel. 07071 204-1626.